

## **VEREINBARUNG**

**über die**

### **LEISTUNGSERBRINGUNG zu AUFFORSTUNGSZWECKEN**

abgeschlossen zwischen

**FC Juniors GmbH**, FN 433921 w, Poststraße 38, 4061 Pasching

im Folgenden „FCJ“ oder „Vertragspartei“

und

**Gemeinde Pasching**, GKZ 41017, Leondinger Straße 10, 4061 Pasching

im Folgenden „GP“ oder „Vertragspartei“

wie folgt:

#### **Präambel**

Im Zuge des Projekts der Erweiterung der Trainingsplätze auf dem Grundstück 1713 inneliegend der EZ 2534, KG 45308 Pasching, BG Traun, wurde FCJ von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als zuständige Behörde eine Rodungsbewilligung betreffend die Grundstücke 1714/1 und 1716/2, beide KG 45308 Pasching, erteilt (GZ BHLLForst 2019 71080/27 VM; Beilage ./A).

Im Zuge der Erteilung der Rodungsbewilligung wurden FCJ auch Auflagen in Form von Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Radius von 5,4 Kilometer zur Rodungsfläche auferlegt. Zur Erfüllung dieser Auflagen benötigt FCJ Flächen, auf denen die behördlich vorgeschriebenen Ersatzaufforstungsmaßnahmen vorgenommen werden können.

Zwischen den Vertragsparteien werden nachfolgend die Zurverfügungstellung sowie die Bewirtschaftung entsprechender Flächen zur Vornahme der Ersatzaufforstung gegen Entgelt vertraglich vereinbart.

## 1. Vertragsinhalt

- 1.1. GP ist Eigentümerin der Grundstücke Gst 1716/1 und 1716/2, beide inneliegend der EZ 2511 und des Grundstücks Gst 844 inneliegend der EZ 2107 allesamt KG 45308 Pasching, BG Traun.
- 1.2. Die hier interessierenden Teilflächen setzen sich aus den unter 1.1 angeführten Grundstücken wie folgt zusammen. Aus dem Grundstück **1716/1** eine Teilfläche im Ausmaß von **945 m<sup>2</sup>**, aus dem Grundstück **1716/2** eine Teilfläche im Ausmaß von **250 m<sup>2</sup>** und aus dem Grundstück **844** eine Teilfläche im Ausmaß von **3070 m<sup>2</sup>**. Die hier interessierende Gesamtfläche beträgt somit **4.265 m<sup>2</sup>** und wird nachfolgend als **Aufforstungsfläche** bezeichnet. Die Aufforstungsfläche ist in der Planbeilage /B gelb markiert.
- 1.3. Die Vertragsparteien kommen überein, dass GP mit dieser Vereinbarung
  - i. die unter 1.2 angeführten Flächen – allenfalls nach erforderlicher Prüfung der Eignung und der Genehmigung der Aufforstungsflächen durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (forsttechnischer Dienst) – zeitlich unbefristet zum nachfolgend näher bezeichneten Zweck der Ersatzaufforstung zur Verfügung stellt;
  - ii. die für die Vornahme der Ersatzaufforstung notwendige Flächenwidmung auf den Aufforstungsflächen erwirkt und
  - iii. die nachfolgend näher beschriebene Bewirtschaftung selbstständig vornimmt.
- 1.4. Sollte eine behördliche Genehmigung zur Beurteilung der Tauglichkeit der Aufforstungsflächen vor Durchführung der Aufforstungsarbeiten tatsächlich erforderlich werden und eine solche Genehmigung widererwartend nicht erteilt werden, zerfällt dieser Vertrag, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf (auflösende Bedingung). Im Falle einer solchen Vertragsauflösung sind wechselseitige Ersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 1.5. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet sich GP, keine Verfügungen über die Aufforstungsflächen vorzunehmen und ihre eigenen Verfügungsberechtigungen derart einzuschränken oder abzuändern, dass die Umsetzung der nachfolgend näher beschriebenen Ersatzaufforstung nicht erschwert oder vereitelt werden können.

## **2. Vornahme der Ersatzaufforstung und Bewirtschaftung**

- 2.1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Ersatzaufforstung entsprechend den behördlichen Vorgaben, insbesondere entsprechend den Auflagen im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (GZ BHLLForst 2019 71080/27 VM; Beilage ./A), auf den Aufforstungsflächen von GP von FCJ auf eigene Kosten vorgenommen wird. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass GP die Aufforstung betreffend die unter 1.2 angeführten Teilflächen zu den Grundstücken 1716/1 und 1716/2 bereits vorgenommen hat.
- 2.2. GP verpflichtet sich jederzeit über Aufforderung von FCJ sämtliche zum Nachweis für die Vornahme der Ersatzaufforstung erforderlichen Unterschriften und Erklärungen abzugeben und Unterlagen vorzulegen.
- 2.3. GP verpflichtet sich, nach erfolgter Aufforstung durch FCJ, die Flächen der Ersatzaufforstung auf eigene Kosten zu bewirtschaften. FCJ wird die vorgenommene Aufforstung betreffend die unter 1.2 angeführte Teilfläche des Grundstücks 844 dokumentieren und die erfolgte Aufforstung GP anzeigen sowie die Dokumentation an GP übermitteln. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass nach erfolgter Aufforstung der unter 1.2 angeführten Teilflächen im Zuge der Bewirtschaftung GP sämtliche, für die unter 1.2 angeführten Aufforstungsflächen, von den zuständigen Behörden FCJ im Zusammenhang mit der Ersatzaufforstung auferlegten Vorschreibungen bzw. Verpflichtungen übernimmt.
- 2.4. Sollte es innerhalb des ersten Jahres ab erfolgter Ersatzaufforstung durch FCJ zu Ausfällen im Neubestand auf den Aufforstungsflächen kommen, so trägt die Kosten der Ergänzung FCJ. Nachfolgende Ausfälle sind im Rahmen der Bewirtschaftung von GP zu tragen.
- 2.5. GP verpflichtet sich, sämtliche von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Ersatzaufforstung vorgeschriebenen Fristen, sofern diese die hier vertraglich umfassten Leistungen der bereits erfolgten Aufforstung betreffend die Grundstücke 1716/1 und 1716/2 sowie die anschließende Bewirtschaftung aller unter 1.2 angeführten Aufforstungsflächen betrifft, einzuhalten. GP hält die Auftraggeberin bei Verletzung der hier eingegangenen Verpflichtungen vollkommen schad- und klaglos.

### **3. Entgelt**

- 3.1. Die Vertragsparteien vereinbaren für die Vornahme der hier vereinbarten Bewirtschaftung der Aufforstungsflächen und Flächenzurverfügungstellung ein Entgelt in Form einer Einmalzahlung von

**EUR 3,00 / m<sup>2</sup>**  
(in Worten: EUR drei pro Quadratmeter).

Die Einmalzahlung beläuft sich sohin auf EUR 12.795,00.

- 3.2. Mit diesem Entgelt sind sämtliche im Zuge der Flächenbewirtschaftung entsprechend den Auflagen, insbesondere die des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (GZ BHLLForst-2019-71080/27-VM; Beilage ./A), vorzunehmenden (Aufforstungs-)Maßnahmen abschließend abgegolten.
- 3.3. FCJ verpflichtet sich zur Zahlung des Entgelts an GP binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung und gesetzmäßiger Rechnungslegung durch GP. Für den Fall des Zahlungsverzugs gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. als vereinbart. Klarstellend wird festgehalten, dass eine allfällige Umsatzsteuer im Entgelt bereits enthalten ist.
- 3.4. Die Kosten, die GP bereits im Zuge vorab getätigter Aufforstungsmaßnahmen entstanden sind (2.1), belaufen sich auf EUR 6.000,00 (Beilage ./C). FCJ verpflichtet sich zur Zahlung in Höhe von EUR 6.000,00 binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung und gesetzmäßiger Rechnungslegung durch GP.

### **4. Kosten, Gebühren und sonstige Aufwendungen**

- 4.1. FCJ ist alleiniger Auftraggeber für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages und trägt auch die dafür anfallenden Kosten. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen und/oder steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt jede Partei selbst.

### **5. Anfechtungsverzicht**

- 5.1. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und die Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich anerkannt werden. Die Vertragsparteien verzichten darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, diesen Vertrag zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, er sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig. Auch auf eine Irrtumsanfechtung wird, soweit zulässig, verzichtet.

### **6. Schriftlichkeit**

- 6.1. Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ebenso ist ein Abgehen von diesem Erfordernis an die Schriftform gebunden.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Ergeben sich durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen oder in sonstiger Weise Lücken in der Durchführung dieses Vertrages, so verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinschaftlich an einer Regelung mitzuwirken, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 7.2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- 7.3. Alle mündlichen Abreden, die nicht zum Bestandteil dieses Vertrages erhoben werden, verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.
- 7.4. Festgehalten wird, dass die Aigner Rechtsanwalts-GmbH lediglich von FCJ den Auftrag zur Vertragserrichtung erhalten hat. Die Vertragsverfasserin führt gemäß § 13 RL-BA die Vertragsverhandlungen nur für FCJ und vertritt und berät ausschließlich diese.
- 7.5. Der Vertrag wird in einer Urschrift errichtet. Diese verbleibt bei FCJ. GP erhält eine Kopie.
- 7.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens ist das sachlich zuständige Gericht in Linz. Auf den Vertrag gelangt österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts zur Anwendung.

Pasching,

---

**FC Juniors GmbH,**  
FN 433921 w

---

**Gemeinde Pasching,**  
GKZ 41017